

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

---

Allgemeine Geschäftsbedingungen Hundepension Rosenbühl Stand 01. August. 2025

## § 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die zeitweise Betreuung von Hunden sowie alle für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen der Hundepension Rosenbühl im Rahmen der zeitweisen Betreuung des Hundes. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Bestandteil jedes Pensionsvertrages.

## § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Hundepension bedeutet einen mehrtägigen Aufenthalt des Hundes, wobei der Hund über Nacht in der Betreuung der Hundepension verbleibt.

(2) Hundetagesbetreuung bedeutet, dass der Hund am selben Tag während der Öffnungszeiten gebracht und abgeholt wird und nicht über Nacht in der Betreuung der Hundepension verbleibt.

## § 3 Beratungsgespräch/Buchung

(1) Der Hundehalter wird über die Unterbringung und Haltung in der Hundepension Rosenbühl durch die Hundepension Rosenbühl informiert. Details, Zeiten, Konditionen und Kosten ggf. mit Zusatzkosten werden im Betreuungsvertrag festgelegt. Ein Kennlerntag ist Voraussetzung für die Aufnahme.

(2) Der Besuch der Hundepension Rosenbühl ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

(3) Jegliche Besonderheiten, wie Verpflegung, medizinische Versorgung sind durch den Hundehalter vor Aufnahme des Hundes ausdrücklich anzugeben. Der Hundehalter trägt dafür Sorge, dass alle Arbeitsmittel wie Medikamente, Pflegeutensilien, Halsband, Futter etc. rechtzeitig mit der Abgabe des zu betreuenden Hundes zur Verfügung gestellt werden. Reicht das mitgebrachte gewohnte Futter nicht, ist die Hundepension Rosenbühl berechtigt, auf Kosten des Kunden dieses oder ein vergleichbares Futter zu beschaffen. Bei einer stundenweisen Betreuung bzw. Tagesbetreuung ist keine Fütterung vorgesehen, wenn sie gewünscht ist, muss dies bei Vertragsabschluss angegeben und vereinbart werden.

(4) Physische und psychische Besonderheiten oder Störungen des zu betreuenden Hundes sowie den Verdacht darauf, insbesondere aggressive oder ängstliche Verhaltensauffälligkeiten sind der Hundepension Rosenbühl bei der Buchung mitzuteilen.

(5) Der Halter bestätigt, dass alle Informationen bezüglich des Hundes vollständig und wahrheitsgetreu sind.

## § 4 Vertragspartner/-abschluss

(1) Vertragspartner sind die Hundepension Rosenbühl und der Eigentümer/Halter des Hundes (im folgenden Kunde genannt). Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, haftet er der Hundepension Rosenbühl gegenüber zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen bei einer entsprechenden Erklärung aus dem Hundebetreuungsvertrag.

(2) Die Anmeldung des Hundes kann durch Buchung vor Ort, per Internet, telefonisch und per E-Mail erfolgen.

(3) Der Vertrag zwischen dem Kunden des in die Hundepension Rosenbühl gegebenen Hundes kommt erst zustande, wenn die Hundepension Rosenbühl dem Kunden die Reservierung bestätigt, die Kosten der gebuchten Leistungen mitteilt, und der Kunde diese mitgeteilten Kosten innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Bestätigung der Reservierung und Mitteilung der Kosten zahlt.

(4) Erfolgt innerhalb dieser Frist keine vollständige Zahlung durch den Kunden, kommt ein Vertrag nicht zustande und die Reservierung entfällt.

(5) Erfolgt die Zahlung verspätet, stellt dies ein neues Angebot durch den Kunden dar. Ein Vertrag kommt bei einer verspäteten Zahlung nur zustande, wenn die Hundepension Rosenbühl dem Kunden gegenüber bestätigt, den Hund in die gewünschte Betreuung aufzunehmen. Kann eine Betreuung im gewünschten Zeitraum nicht erfolgen, ist die Hundepension Rosenbühl verpflichtet, dies dem Kunden innerhalb von drei Tagen mitzuteilen und das Vertragsangebot abzulehnen. In diesem Falle ist die gegebenenfalls geleistete Zahlung von der Hundepension Rosenbühl an den Kunden zu erstatten.

(6) Die Anmeldung zur Tagesbetreuung sollte 24 Stunden vor Abgabe des Hundes erfolgen. Ein Vertrag kommt bereits mit der Bestätigung der Hundepension Rosenbühl den Hund am gewünschten Tage in die Tagesbetreuung aufzunehmen, zustande. Die gewünschten Leistungen sind vom Kunden bei Abgabe des Hundes im Voraus zu bezahlen. Erfolgt keine Zahlung ist die Hundepension Rosenbühl berechtigt, die Aufnahme des Hundes zu verweigern.

## § 5 Leistungen

(1) Die Hundepension Rosenbühl ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Unterbringungen bereitzuhalten, den Hund bei Abgabe in die Obhut zu nehmen und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die für die Unterbringung und die Betreuung des Hundes und die vom Kunden für den Hund in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise der Hundepension Rosenbühl zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen der Hundepension Rosenbühl an Dritte.

(3) Die vereinbarten Preise sind einschließlich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(4) Die Preise können von der Hundepension Rosenbühl geändert werden, wenn der Kunde nachträglich Änderungen der Anzahl der zu betreuenden Hunde und/oder Unterbringungen, der Leistungen der Hundepension Rosenbühl oder der Betreuungsdauer des Hundes wünscht und die Hundepension Rosenbühl dem zustimmt.

## § 6 Freier Auslauf

Während der vereinbarten Hundepensionsdauer gewährleistet die Hundepension Rosenbühl dem in die Hundepension gegebenen Hund ausreichend betreuten Freilauf auf dem umzäunten Gelände zu verschaffen. Der Hundehalter erklärt sich damit einverstanden, dass sein Hund dort ohne Leine geführt wird und übernimmt die Haftung für alle damit in Verbindung stehenden Risiken. Mit der Angabe sozialverträglich, willigt der Hundehalter ein, dass sein Hund mit anderen Hunden freien Auslauf auf dem Gelände bekommt.

## § 7 Impfungen, Krankheiten und Tod

(1) Der Hundehalter versichert bei Abgabe seines Hundes in die Hundepension Rosenbühl, dass dieser über einen gültigen, seinem Alter entsprechenden, aktuellen Impfschutz verfügt. Hierzu gehören Impfungen gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose, Tollwut und Zwingerhusten, die weniger als ein Jahr und mindestens 4 Wochen alt sind. Ausgenommen davon ist die Tollwutimpfung, welche nicht älter als 3 Jahre sein darf. Der gültige, deutsche Impfausweis mit den eingetragenen notwendigen Vorsorgeimpfungen ist bei Abgabe des zu betreuenden Hundes vorzulegen und wird in der Hundepension hinterlegt.

(2) Besitzt der in die Hundepension Rosenbühl gegebene Hund nicht die aufgeführten Impfungen, ist die Hundepension Rosenbühl berechtigt, von dem Hundepensionsvertrag zurückzutreten.

(3) Der Hundehalter versichert bei Abgabe seines Hundes in die Hundepension Rosenbühl außerdem, dass dieser gesund und frei von Parasiten und ansteckenden Krankheiten für andere Personen oder Tiere ist und innerhalb der letzten 4 Wochen eine Zecken-/ Flohprophylaxe erhalten hat, sowie in den letzten 14 Tage gegen Bandwürmer und Rundwürmer entwürmt wurde. Ein Giardien-Schnelltest in der Hundepension Rosenbühl dient dem schnellen und einfachen Nachweis einer Giardien-Infektion. Bei Übergabe Ihres Hundes bitten wir einen negativen Schnelltest mitzubringen. Die Hundepension Rosenbühl stellt diese Testmöglichkeit zur Verfügung.

Die Kosten trägt der Kunde. Falls ein Verdacht auf Giarden vorliegt, testet die Hundepension Rosenbühl bei Bedarf. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Kunde.

(4) Der Verdacht auf eine Erkrankung oder das Wissen über eine chronische Erkrankung bzw. Behinderung des zu betreuenden Hundes und evtl. bestehende Therapien sind ausdrücklich vom Hundehalter bei der Buchung bekannt zu geben. Die Hundepension Rosenbühl übernimmt keine Haftung für kranke Hunde und deren Folgen. Bringt der Hund eine ansteckende Krankheit oder einen Parasitenbefall mit, trägt der Eigentümer dieses Hundes die dadurch entstandenen Kosten, wie Desinfektion und Mitbehandlung angesteckter Hunde und Personen oder anderer Tiere. Trotz aller Prophylaxe kann es in Ausnahmefällen zu einer Ansteckung mit Parasiten kommen. Für diesen Fall kann von der Hundepension Rosenbühl keine Haftung übernommen werden.

(5) Die Hundepension Rosenbühl übernimmt keine Garantie für die Gesundheit des zu betreuenden Hundes. Der Hundehalter erklärt sich damit einverstanden, dass alle Bemühungen, ohne Ansehen der Kosten, durch einen Tierarzt oder sonstige Dritte bei Erkrankung oder deren Abklärung oder im Falle eines Unfalles/Verletzung seines Hundes erfolgen sollen. Die Hundepension Rosenbühl ist berechtigt einen Tierarzt oder Dritten eigener Wahl mit der Behandlung zu beauftragen. Die hierbei entstehenden Kosten werden in voller Höhe durch den Hundehalter übernommen.

(6) Verstirbt ein Hund durch Krankheit oder Unfall etc. kann mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kein Schadensersatz verlangt werden. In anderen Fällen wird der Schadensersatz auf 1000 € beschränkt. Auf Wunsch, wird die Hundepension Rosenbühl einen Tierarzt nach Wahl des Hundehalters beauftragen, um die Todesursache festzustellen. Die entstehenden Kosten dafür gehen im vollen Umfang zu Lasten des Hundehalters.

#### § 8 Läufige Hündin

Der Hundehalter ist verpflichtet, die Hundepension Rosenbühl darüber zu informieren, dass seine Hündin läufig ist bzw. während des Aufenthalts wird. Die Hundepension Rosenbühl nimmt keine läufigen bzw. auch läufig werdende Hündinnen während ihres Aufenthalts auf. Bei Verschweigen der Läufigkeit der Hündin übernimmt die Hundepension Rosenbühl keine Haftung für die Folgen. Alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten übernimmt der Hundehalter im vollen Umfang.

#### § 9 Haftung

(1) Der Hundehalter versichert, dass der in Betreuung gegebene Hund sein Eigentum ist und eine rechtsgültige Haftpflichtversicherung besteht. Eine aktuelle Bestätigung der Versicherung ist bei der Abgabe zu hinterlegen. Ebenso eine Tier-OP-Versicherung, soweit eine vorhanden ist.

(2) Der Aufnahme des Hundes in die Betreuung der Hundepension Rosenbühl erfolgt auf eigene Gefahr des Hundehalters. Der Hundehalter haftet für die durch den zu betreuenden Hund verursachte Personen-, Sach- oder Vermögensschäden.

(3) Die Haftung der Hundepension Rosenbühl ist, soweit sich aus den Regelungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anders ergibt, ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, der Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder groben fahrlässigen Pflichtverletzung der Inhaber der Hundepension Rosenbühl oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen und/oder für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Inhaber der Hundepension Rosenbühl oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

(4) Für eigene mitgebrachte Gegenstände des Hundehalters wie Körbe, Decken, Boxen, Spielzeug, Leinen, u. ä. übernimmt die Hundepension Rosenbühl keine Haftung.

#### § 10 Vorzeitige Abholung

Der Hundehalter ist verpflichtet, eine Kontaktperson zu nennen, die die Hundepension Rosenbühl jeder Zeit nachrichtlich erreichen kann. Der Hundehalter bzw. die Kontaktperson wird durch die Hundepension Rosenbühl unverzüglich benachrichtigt, wenn bei seinem Hund gesundheitliche oder psychische Störungen auftreten oder der Hund Eingewöhnungsprobleme zeigt, die das gewöhnliche Maß übersteigen. Sie wird des Weiteren benachrichtigt, wenn der zu betreuende Hund in der Hundepension Rosenbühl Aggressionsverhalten bzw.

Angstverhalten zeigt, dass eine gefahrenlose Führung unmöglich macht. Der Hundehalter hat in diesen Fällen Sorge zu tragen, dass der Hund durch ihn oder gegebenenfalls durch die Kontaktperson abgeholt wird. Sollte sich der Hund während des Aufenthalts in einer Art und Weise verletzen oder erkranken, dass der hinzugezogene Tierarzt zur Einschläferung rät, wird der Hundehalter oder der genannte Ansprechpartner umgehend verständigt. Ist dieser nicht innerhalb eines halben Tages erreichbar, liegt die Entscheidungsbefugnis wegen der Einschläferung bei der Hundepension Rosenbühl. Die Kosten trägt der Kunde. Sollte der Hund auf sonstige Weise ableben, werden ebenfalls alle anfallenden Kosten vom Kunden getragen. Beim Ableben des Hundes verpflichtet sich die Hundepension Rosenbühl umgehend den Tierarzt, sowie den Kunden bzw. Ansprechpartner zu informieren, um das weitere Vorgehen abzuklären.

#### § 11 Nichtabholung/Tierheim

Der Hundehalter verpflichtet sich, den in die Hundepension Rosenbühl gegebenen Hund umgehend nach Ablauf der vereinbarten Hundepensionsdauer abzuholen. Bei Nichtabholung wird der Hund nach 14 Tagen in ein Tierheim, das die Hundepension Rosenbühl aussucht, abgegeben. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten werden dem Hundehalter in Rechnung gestellt. Bis dahin verlängert sich der Vertrag am vereinbarten Abholtag automatisch, um diese Tage. Für jeden zusätzlichen Tag ist der jeweilige Tagessatz zu entrichten. Die Hundepension Rosenbühl behält es sich vor den Hund gegebenenfalls anderweitig unterzubringen, wenn die Hundepension Rosenbühl nach der vereinbarten Betreuungszeit ausgelastet ist.

#### § 12 Bring- und Abholzeiten

(1) Die Hunde, die zur Hundepension Rosenbühl kommen, können von Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr gebracht und in der Zeit von 17:00 Uhr bis 18:30 Uhr abgeholt werden. Die genaue Zeit muss immer individuell abgesprochen werden, um unnötige Aufregung unter den Gästen zu vermeiden. Am Wochenende finden Annahmen und Abgaben ohne ausdrückliche vorhergehende Vereinbarung nicht statt. Ein Anspruch auf andere Bring- und Abholzeiten besteht nicht.

(2) Kann der Hundehalter die Abholzeit nicht einhalten, ist eine Abholung in diesem Fall erst wieder ab 07:00 Uhr am Folgetag möglich. Die Kosten der weiteren Unterbringung sind vom Hundehalter im vollen Umfang zu tragen.

#### § 13 Preise

Der Hundehalter verpflichtet sich, den im Betreuungsvertrag festgelegten Preis in Euro zu bezahlen.

- Kennlerntag, 2 Stunden mit Hund ohne Halter 15,00 €
- Tagesbetreuung bis 5 Stunden 22,00 €, bis 8 Stunden 27,00 €, Zweithund bis 5 Stunden 15,00 €, bis 8 Stunden 20,00 €
- Pension mit Übernachtung (täglich) 39,00 €, Zweithund im selben Zimmer 30,00 €

Der Hundepensions-/Tagesbetreuungspreis wird im Voraus und in bar oder per Überweisung auf das Konto der Hundepension Rosenbühl bei der

Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG,  
IBAN: DE40 7539 0000 0000 8134 43  
BIC: GENODEF1WEV

entrichtet.

(3) Zusätzlich entstandene Leistungen wie z. B. Notpension, Verlängerung der Betreuungszeit, Tierarztbesuche sind bei Abholung in bar zu bezahlen. Bei nicht Nachkommen der Zahlungspflicht behält sich die Hundepension Rosenbühl das Recht vor, den Hund solange einzubehalten, bis der Hundehalter den festgelegten Preis ausgleicht. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der Hundehalter.

## § 14 Leistungsstornierung/Leistungsreduzierung

(1) Reservierungen des Vertragspartners sind für beide Vertragspartner verbindlich. Bei einer Stornierung bzw. Reduzierung durch den Kunden hat dieser folgenden Schadensersatz pro Hund und Aufenthalt zu leisten:

bei Hundepension (=mehrtägiger Betreuung/Übernachtung):

- a) kein Schadensersatz, wenn die schriftliche Stornierung bzw. Reduzierung der Hundepension Rosenbühl mehr als 4 Wochen vor dem vereinbarten Abgabetermin zugeht
- b) Schadensersatz i.H.v. 20% des Wertes der bestellten Leistungen, wenn die schriftliche Stornierung bzw. Reduzierung der Hundepension Rosenbühl zwischen 2 und 4 Wochen vor dem vereinbarten Abgabetermin zugeht
- c) Schadensersatz i.H.v. 40% des Wertes der bestellten Leistungen, wenn die schriftliche Stornierung bzw. Reduzierung der Hundepension Rosenbühl zwischen 4 Tagen und 2 Wochen vor dem vereinbarten Abgabetermin zugeht
- d) Schadensersatz i.H.v. 80% des Wertes der bestellten Leistungen, wenn die schriftliche Stornierung bzw. Reduzierung der Hundepension Rosenbühl weniger als 4 Tage bis 24 Stunden vor dem vereinbarten Abgabetermin zugeht.
- e) Schadensersatz i.H.v. 90 % des Wertes der bestellten Leistungen, wenn die schriftliche Stornierung bzw. Reduzierung der Hundepension Rosenbühl später als 24 Stunden vor dem vereinbarten Abgabetermin zugeht oder der Hund zum vereinbarten Abgabetermin ohne Mitteilung des Kunden nicht in die Betreuung gegeben wird.

bei Hundetagesbetreuung

- a) kein Schadensersatz, wenn die schriftliche Stornierung bzw. Reduzierung der Hundepension Rosenbühl mehr als 4 Wochen vor dem vereinbarten Abgabetermin zugeht.
- b) Schadensersatz i.H.v. 40% des Wertes der bestellten Leistungen, wenn die schriftliche Stornierung bzw. Reduzierung der Hundepension Rosenbühl zwischen 4 Tagen und 2 Wochen vor dem vereinbarten Abgabetermin zugeht
- c) Schadensersatz i.H.v. 80% des Wertes der bestellten Leistungen, wenn die schriftliche Stornierung bzw. Reduzierung der Hundepension Rosenbühl weniger als 4 Tage bis 24 Stunden vor dem vereinbarten Abgabetermin zugeht
- d) Schadensersatz i.H.v. 90 % des Wertes der bestellten Leistungen, wenn die schriftliche Stornierung bzw. Reduzierung der Hundepension Rosenbühl später als 24 Stunden vor dem vereinbarten Abgabetermin zugeht.

(2) Der Kunde ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass der Schaden der Hundepension Rosenbühl nicht gegeben oder geringer ist. Sofern die Hundepension Rosenbühl die stornierte Leistung im vereinbarten Zeitraum anderweitig gegenüber Dritten erbringen kann, reduziert sich der Schadensersatz des Kunden um den Betrag, den diese Dritten für die stornierte Leistung zahlen, maximal jedoch bis zum Entfallen des gesamten Schadensersatzes.

## § 15 Pensionsgelände

Der Kunde verpflichtet sich, zunächst das Büro auf dem Pensionsgelände zu betreten, wobei alle mitgeführten Hunde anzuleinen sind. Ein Zutritt zum weiteren Betriebsgelände einschließlich der Freiflächen ist ohne Einverständnis oder Aufforderung nicht erlaubt und erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzung der PKW-Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr.

## § 16 Kundendaten

Der Kunde erklärt sich bereit, dass die erhobenen Personendaten und sachbezogenen Daten in die Kundenkartei aufgenommen werden. Diese Daten werden ausschließlich für die professionelle Tierbetreuung genutzt und nicht an Dritte weitergegeben. Die Hundepension Rosenbühl behält sich vor, während der Betreuung Fotos oder Videos aufzunehmen. Der Hundehalter des zu betreuenden Hundes erklärt sich mit der Veröffentlichung dieser Materialien durch die Hundepension Rosenbühl auf der Homepage und anderen Medien einverstanden.

## § 17 Ablehnungsrecht

Die Hundepension Rosenbühl hat die Entscheidungsbefugnis, Anfragen und Aufträge jeglicher Art ohne Benennung von Gründen abzulehnen.

## § 18 Schlussbestimmungen

Die Vertragssprache ist Deutsch. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen rechtswidrig oder ungültig sein oder werden, so bleiben die weiteren Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Hundepension Rosenbühl und der Kunde werden die nichtige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem gewollten rechtlichen und wirtschaftlichen Ergebnis der Vereinbarung der Vertragspartner am nächsten kommt. Eine solche Bestimmung gilt als vereinbart. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.